Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2017 Nr. 14</u> Veröffentlichungsdatum: 14.03.2017

Seite: 373

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2017/2018

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz für das Schuljahr 2017/2018

Vom 14. März 2017

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (<u>GV. NRW. S. 218</u>), die zuletzt durch Verordnung vom 9. Mai 2016 (<u>GV. NRW. S. 243</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- "(2) Für Grundschulen, weiterführende Schulen, Förderschulen, Schulen für Kranke, Berufskollegs und Weiterbildungskollegs mit Teilstandorten erhöht sich die Leitungszeit für den zweiten und jeden weiteren Teilstandort um je sieben Wochenstunden, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen. Für die Dauer des ersten Schuljahres nach Bildung eines Grundschulverbundes nach § 83 Absatz 1 bis 3 des Schulgesetzes NRW erhöht sich die Leitungszeit nach Satz 1 um weitere vier Wochenstunden und für die Dauer des zweiten Schuljahres um weitere zwei Wochenstunden."
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 2. In § 6 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 3 wird jeweils die Angabe "7" durch die Angabe "8" ersetzt.
- 3. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

"§ 8 Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle"

- (1) Die Relationen "Schülerinnen und Schüler je Stelle" betragen nach Maßgabe des Haushalts
- 1. Grundschule 21,95
- 2. Hauptschule 17,86
- 3. Realschule 20,94
- 4. Sekundarschule 16,27
- 5. Gymnasium

- a) Sekundarstufe I 19,88
- b) Sekundarstufe II 12,70
- 6. Gesamtschule
- a) Sekundarstufe I 19,32
- b) Sekundarstufe II 12,70
- 7. Berufskolleg
- a) Bildungsgänge der Berufsschule
- aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend

Vollzeit 14,34

Teilzeit 38,37

cc) Ausbildungsvorbereitung

Vollzeit 16,18

Teilzeit 41,64

- dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder
- § 42m der Handwerksordnung 31,60
- b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
- aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss) 16,18
- bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Hauptschulabschluss nach Klasse 10) 16,18
- cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
- dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34

- ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
- ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
- gg) dreijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
- c) Bildungsgänge der Fachoberschule
- aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
 in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12)

Klasse 11 41,64

Klasse 12 Vollzeit 14,34

- cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34 in zweijähriger Teilzeitform 38,37
- d) Bildungsgänge der Fachschule
- aa) Vollzeit 16,18
- bb) Teilzeit 38,37
- cc) Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
- 8. Förderschulen
- a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
- b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
- c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89

- d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
- e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
- f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
- g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
- h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
- 9. Schule für Kranke 5,89
- 10. Weiterbildungskolleg
- a) Abendrealschule
- aa) Vollbeleger 22,77
- bb) Teilbeleger 35,00
- b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90
- c) Kolleg
- aa) Vollbeleger 12,55
- bb) Teilbeleger 29,96.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Schulen für Kranke, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent sowie für die übrigen Förderschulen und die Schulen für Kranke in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 7 zu berücksichtigen.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:
- 1. für besondere Unterrichtsangebote,
- 2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
- 3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
- 4. für die auslaufenden Integrativen Lerngruppen,
- 5. für Integrationshilfen, muttersprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
- 6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
- 7. für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen an allgemeinen Schulen und an Förderschulen (Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen),
- 8. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
- 9. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Stellenbudget für Lernund Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
- 10. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
- 11. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
- 12. für die Verringerung der Klassengröße in der Realschule und in der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums.

§ 10

Ausgleichsbedarf

- (1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:
- 1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
- 2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind,
- 3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.
- (2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Lehrerausbildungsgesetz, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses."
- 4. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe "2017" durch die Angabe "2018" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. März 2017

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

GV. NRW. 2017 S. 373